

B  
L  
K  
R

# Anwält\*innen

BLKR Rechtsanwält\*innen - Mehringdamm 40 - 10961 Berlin

Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

**Nur per beA**

**Datum**  
02.12.2025

**Unser Zeichen**



**Ihr Zeichen**

**Kontakt**  
BLKR Rechtsanwält\*innen und  
Fachanwält\*innen für  
Migrationsrecht

Mehringdamm 40  
10961 Berlin

[www.blkr-berlin.de](http://www.blkr-berlin.de)

Tel.: 030 956 063 26  
Fax: 030 956 063 31  
Mail: [kontakt@blkr-berlin.de](mailto:kontakt@blkr-berlin.de)

**Öffnungszeiten**  
Mo, Di, Do & Fr  
10:00 - 13:00  
zusätzlich Mo, Di & Do  
15:00 - 18:00

**Rechtsanwält\*innen**  
Julius Becker  
Leonie Därr  
Julius Engel  
Josephine Koberling  
Sebastian Pukrop

in Anstellung:  
Clara Perizonius

**Rechtsgebiete**  
Aufenthaltsrecht  
Asylrecht  
Strafrecht  
Sozialrecht

**Bankverbindung**  
BLKR Rechtsanwält\*innen für  
Migrationsrecht  
DE57 1203 0000 1060 0281 05  
BIC: BYLADEM1001  
DKB Bank

**Steuernummer**  
34/220/02199

In dem Verfahren über die

**Verfassungsbeschwerde und des Antrags auf Erlass einer einstweiligen-  
Anordnung der**

**Aktenzeichen: 2 BvR 1511/25**

wird erneut auf die **außerordentliche Dringlichkeit** der Entscheidung durch  
das Bundesverfassungsgericht hingewiesen.

Die jüngsten Äußerungen des Bundesinnenministers Alexander Dobrindt in  
einer Sondersitzung des Innenausschusses des Bundestages am  
vergangenen Mittwoch, dem 26. November 2025, zeigen, dass die  
Bundesregierung die Aufnahme von Schutzsuchenden mit Aufnahmeverklärung  
nach § 22 Satz 2 AufenthG endgültig verweigert. Damit steigt die im Rahmen  
der Folgenabwägung zu berücksichtigende Wahrscheinlichkeit immens, dass  
all diese Menschen einschließlich der Beschwerdeführenden die Unterkünfte  
der GIZ verlassen müssen und schon vor Beginn des nächsten Jahres von  
Pakistan nach Afghanistan abgeschoben werden.

Der Bundesinnenminister äußerte sich vor dem Innenausschuss dahingehend, dass die Schutzsuchenden, die eine rechtsverbindliche Aufnahmezusage sowie das Verfahren und die Sicherheitsüberprüfung positiv durchlaufen hätten, nach Deutschland gebracht werden könnten. Wer hingegen eine solche Zusage nicht habe, müsse dem Minister zufolge davon ausgehen, nicht nach Deutschland kommen zu können.

Heute im Bundestag Nr. 648/2025, <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1127884>; „Einreise nur für einige, Geld für andere“, Tagesschau vom 26.11.2025, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afghanistan-aufnahme-innenministerium-100.html>.

Die fehlende Aufnahmefähigkeit zeigte sich bereits in dem von der Bundesregierung vorgelegten Unterstützungsangebot, mit dem sie die Schutzsuchenden zur Rückkehr nach Afghanistan bewegen wollte (Schriftsatz vom 5. November 2025), und in der Fristverlängerung, in Zuge derer sie mit schwerwiegenden Konsequenzen für das Verfahren bei Ausschlagen des Unterstützungsangebots drohte (Schriftsatz vom 21. November 2025). Nunmehr hat der Bundesinnenminister die endgültige Verweigerung der Aufnahmen zum Ausdruck gebracht. Denn nach Auffassung der Bundesregierung haben nur diejenigen Schutzsuchenden eine „rechtsverbindliche Aufnahmezusage“, die eine Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 AufenthG haben.

Da seitens der Bundesregierung mündlich vermehrt darauf hingewiesen wurde, dass die Aufnahmen nach § 22 Satz 2 AufenthG vorbehaltlich dessen erklärt worden seien, dass sich im weiteren Verfahren keine Erkenntnisse ergeben, die gegen die Aufnahme sprechen, ist an dieser Stelle der erneute Hinweis geboten, dass die Aufnahmevereinbarung der Beschwerdeführenden nicht unter einem solchen Vorbehalt stand. Die Aufnahmevereinbarungen nach § 22 Satz 2 AufenthG unterlagen zunächst schon keinem einheitlichen Vorbehalt, sondern die Vorbehalte variierten im Laufe der Aufnahmeprogramme (S. 19 f. der Beschwerdeschrift). Wie die Aufnahmevereinbarung der Beschwerdeführenden enthielten alle vor der Aussetzung der Einreiseprozesse im Frühjahr 2023 erteilten Aufnahmevereinbarungen – was die überwiegende Anzahl von Aufnahmevereinbarungen im Rahmen der Menschenrechts- und Überbrückungsliste umfassen dürfte – lediglich den Hinweis, dass die Schutzsuchenden nach Pakistan ausreisen und dort das Visumsverfahren durchlaufen müssten. Auch nach der Wiederaufnahme der Einreisen im Sommer 2023 wurde der Hinweis lediglich dahingehend ergänzt, dass nur ein erfolgreiches Visumsinterview und die Erteilung des Visums für eine Ausreise nach Deutschland berechtigen würde. Das schutzwürdige Vertrauen der Beschwerdeführenden wird dadurch also nicht in Frage gestellt, weil die Aufnahmevereinbarung gar nicht vom Vorbehalt umfasst war. Lediglich das Durchlaufen des Visumsverfahrens im Drittstaat wurde als Voraussetzungen für die Einreise genannt. Die Beschwerdeführenden durften also darauf vertrauen, dass bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Erteilung des Visums ihre Einreise nach Deutschland erfolgen würde.

Nach den Äußerungen des Bundesinnenministers müssen die Schutzsuchenden mit einer Aufnahmevereinbarung nach § 22 Satz 2 AufenthG, also die mehr als 700 Personen von der

Menschenrechtsliste und aus dem Überbrückungsprogramm sowie möglicherweise auch Ortskräfte, nun davon ausgehen, dass ihre Verfahren nicht fortgeführt werden und ihre Aufnahmeerklärungen sämtlich aufgehoben werden.

Im Falle der Aufhebung ihrer Aufnahmezusagen oder -erklärungen mussten die betroffenen Schutzsuchenden bislang innerhalb von einer Woche die Unterkunft der GIZ verlassen (S. 21 der Beschwerdeschrift). Es steht also nun zu befürchten, dass alle rund 650 in Pakistan verbliebenen Schutzsuchenden von der Menschenrechtsliste und aus dem Überbrückungsprogramm sowie möglicherweise auch viele Ortskräfte unter Umständen schon innerhalb der nächsten zwei Wochen aus den Unterkünften verwiesen werden.

Damit entzieht sich die Bundesregierung ihrer für diese Menschen übernommenen Schutzverantwortung vollständig und endgültig. Sie entlässt die Menschen in eine völlig schutzlose Lage ohne Obdach, Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung und finanzielle Mittel, in der ihnen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Abschiebung durch die pakistanischen Behörden zurück nach Afghanistan droht. Die Beschwerdeführenden wie auch die anderen betroffenen Schutzsuchenden haben keine Möglichkeit, der Abschiebung nach Afghanistan und der Verfolgung durch die Taliban zu entgehen. Weder können sie in Pakistan eine Unterkunft finden noch können sie in einen Drittstaat flüchten.

In Pakistan haben sich die Lebensbedingungen von afghanischen Geflüchteten seit der Zunahme der Spannungen zwischen Pakistan und Afghanistan massiv verschlechtert.

„Punjab offers cash rewards for reporting undocumented Afghan migrants“, Bericht von Amu TV, 20.11.2025, <https://amu.tv/211818/>.

So haben Misshandlungen von afghanischen Schutzsuchenden zugenommen. Die pakistanischen Behörden schikanieren sie und verhaften sie auf den Straßen, in Geschäften und in ihren Unterkünften. Sie erpressen Bestechungsgelder und fordern hohe Geldsummen.

„Kabul–Islamabad Tensions Deepen Migrant Hardships in Pakistan“, TOLONews, 21.11.2025, <https://tolonews.com/afghanistan-196679>.

Im Rahmen seiner groß angelegten Abschiebungskampagne schiebt Pakistan in kürzester Zeit zehntausende afghanische Menschen zurück nach Afghanistan ab. Erst am vergangenen Wochenende, dem 29. und 30. November 2025, wurden mehr als 10.000 afghanische Staatsangehörige abgeschoben.

„Pakistan expels nearly 4,500 Afghan migrants in a single day“, Bericht von Amu TV, 1. Dezember 2025, <https://amu.tv/213621>.

Afghanischen Schutzsuchenden ohne legalen Aufenthalt ist es kaum noch möglich, der Abschiebung

nach Afghanistan zu entgehen. Sie finden keine Unterkünfte mehr, weil Menschen, die eine Person ohne legalen Aufenthaltsstatus beherbergen, sich nach dem hier als

– Anlage 75 –

beigefügten pakistanischen Gesetz zur Verhinderung des Schmuggelns von Migranten strafbar machen.

„Offence of harbouring illegal residents for benefit“, Nr. 5 of the Bill to prevent the smuggling of migrants:

“Whoever intentionally, for the purpose of getting benefit, harbors or attempts to harbor a person who is not a citizen or permanent resident of Pakistan and who has not complied with the necessary requirements for legally remaining in Pakistan commits an offence and shall be punished with imprisonment which may extend to three years but which shall not be less than one year and with fine up to one million rupees.” (Anlage 75).

Der pakistanische Innenminister Talal Chaudhry erklärte in einer Fernsehansprache vom 18. April 2025 (abrufbar unter [https://www.dropbox.com/scl/fi/1rks503nvchvbbm1c83y/Anlage76\\_VIDEO-2025-10-07-12-51-09.mp4?rlkey=a13dnxtidixysb89n0pps3wt0k&st=5r5vkran&dl=0](https://www.dropbox.com/scl/fi/1rks503nvchvbbm1c83y/Anlage76_VIDEO-2025-10-07-12-51-09.mp4?rlkey=a13dnxtidixysb89n0pps3wt0k&st=5r5vkran&dl=0)), dass jede Person, die irgendeinen Ort, Laden oder ein Haus an eine illegale Person vermietet, ebenfalls zur Verantwortung gezogen wird.

“Important decision by the government. All provinces have been informed that from today, if any person rents out any place, shop, or house to an illegal individual, they will also be held responsible. Only those with legal documents, regardless of which country they are from, can be employed — Minister of State for Interior Affairs, Talal Chaudhry”

Ansprache auf PTW News vom 18. April 2025 (frei übersetzt durch einen pakistanischen Journalisten)

Darüber hinaus sind afghanische Schutzsuchende auch deshalb gezwungen, sich dauerhaft zu verstecken, weil etwa in der Provinz Punjab Personen vom pakistanischen Staat eine finanzielle Belohnung dafür erhalten, dass sie afghanische Migranten ohne legalen Aufenthaltsstatus melden.

„Punjab offers cash rewards for reporting undocumented Afghan migrants“, Bericht von Amu TV, 20.11.2025, <https://amu.tv/211818/>.

Auch eine Ausreise in einen Drittstaat ist den Beschwerdeführenden und den anderen Schutzsuchenden nicht möglich, um der Abschiebung nach Afghanistan zu entgehen. Der afghanische Pass ist in globalen Passindizes als weltweit schwächster Pass bewertet, weil er ohne vorheriges Visum nur eine Einreise in 24 Länder ermöglicht.

The Henley Passport Index 2025, <https://www.henleyglobal.com/passport-index/ranking>;

Visa Index, <https://visaindex.com/de/>.

Es gibt keine Aufnahmeprogramme anderer Drittstaaten, im Rahmen derer eine Ausreise aus Pakistan möglich wäre. So haben infolge der kürzlichen Schüsse auf zwei Nationalgardisten in Washington auch die USA Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Schutzsuchender vorerst gestoppt und die Ausstellung von Visa für alle Menschen mit afghanischem Pass eingestellt.

„USA setzen alle Asylentscheidungen aus“, Tagesschau vom 29.11.2025,  
<https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/usa-migrationspolitik-asylentscheide-100.html>.

Auch nach Afghanistan könnten die Beschwerdeführenden und die anderen Schutzsuchenden nicht zurückkehren – selbst, wenn sie das wollten. Die Grenze zwischen den beiden Staaten ist derzeit geschlossen und afghanische Schutzsuchende werden nur im Wege der Abschiebung zurück nach Afghanistan verbracht.

Eine freiwillige Rückkehr nach Afghanistan unter Preisgabe ihres Lebens und ihrer körperlichen Unversehrtheit ist für die Schutzsuchenden – wie sie in ihrem offenen Brief an die Bundesregierung (Anlage 73) noch einmal eindringlich betonten – überhaupt keine Option. Die immensen Gefahren und die prekäre Lebenssituation, die den Beschwerdeführenden und den anderen Schutzsuchenden in Afghanistan drohen, verdeutlichen die Berichte einiger Schutzsuchender, die nach Afghanistan abgeschoben wurden und zu denen noch Kontakt besteht:

Der bereits in der Beschwerdeschrift (S. 55 f.) geschilderte Fall der jungen Aktivistin [REDACTED] und ihrer verwitweten Mutter zeigt dies besonders drastisch. Nach der Aufhebung ihrer Aufnahmevereinbarung nach § 22 Satz 2 AufenthG mussten die beiden Frauen die Unterkunft der GIZ innerhalb einer Woche verlassen, konnten mangels gültiger Visa keine reguläre Unterkunft anmieten und wurden von den pakistanischen Behörden nach Afghanistan abgeschoben. Nach der Festnahme durch Taliban-Mitglieder wurden die Frauen unter Zwang in das Haus eines Talibs verbracht, das sie nicht verlassen dürfen. Seither ist [REDACTED] regelmäßig sexueller Gewalt und Missbrauch ausgesetzt. Diese Schilderungen werden von einer Mitarbeiterin von Kabul Luftbrücke, [REDACTED] mit hier als

– Anlage 76 –

beigefügter Erklärung vom 1. Dezember 2025 an Eides statt versichert.

Ein weiterer nach Afghanistan abgeschobener Schutzsuchender und ehemaliger Staatsanwalt, [REDACTED], dessen eidestattliche Versicherung vom 21. Oktober 2025 als

– Anlage 77 –

beigefügt wird, schildert, dass die Taliban-Behörden schon nach wenigen Tagen auf seine Rückkehr

aufmerksam wurden. In der Folge wies der Nachrichtendienst der Taliban alle örtlichen Anwälte an, Bericht zu erstatten, falls sie ihn sähen, und erklärte, dass ihn eine schwere Bestrafung erwarte. Für ██████████ und seine Familie ist kein Ort mehr sicher und sie verstecken sich in wechselnden Unterkünften, die sie unter dem Namen ██████████ anmieten.

Eine dritte Schutzsuchende und ehemalige Beschäftigte bei ██████████ ██████████ ██████████ deren eidestattliche Versicherung vom 27. Oktober 2025 als

**- Anlage 78 -**

beigefügt wird, wurde mit ihrem Ehemann und ihren Kindern nach der Aufhebung ihrer Aufnahmeerklärung ebenfalls nach Afghanistan abgeschoben. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel musste die Familie nach einiger Zeit in anderen Provinzen in das Haus des Vaters zurückkehren, in dem sie vor ihrer Flucht nach Pakistan immer wieder von den Taliban bedroht worden waren. Schon nach etwa zwei Wochen hatten die Taliban von ihrer Rückkehr erfahren und suchten sie in dem Haus auf. Weil sie gewarnt worden war, konnte ██████████ mit ihrer Familie zu ██████████ fliehen, wo sie sich seither in ständiger Angst und fehlender Lebensperspektive versteckt hält.

Diese Gefahren für Leib und Leben, die auch den Beschwerdeführenden drohen, sind derart gravierend und mit höchster Wahrscheinlichkeit irreparabel, dass der sofortige Erlass der einstweiligen Anordnung durch das Gericht geboten ist.

Julius Becker  
Rechtsanwalt